



II-679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/19-Pr.2/87

Wien, 14. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten **215 IAB**
des Nationalrates **1987 -05- 15**
Parlament **zu 169 J**
1017 W i e n

Auf die an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gerichtete Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Freda Blau-Meissner und Kollegen vom 20. März 1987, Nr. 169/J, betreffend ÖNORM für Sondermüll, beehre ich mich unter Hinweis auf die durch das Bundesgesetz vom 24. Februar 1987, BGBl.Nr. 78/1987, geänderte Kompetenzrechtslage folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) und 2.):

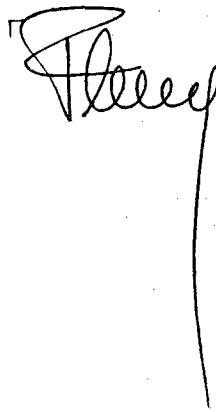
Grundsätzlich möchte ich feststellen, daß aufgrund des § 2 Abs. 1 der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl.Nr. 53/1984, Sonderabfallbesitzer verpflichtet sind, hinsichtlich der Sonderabfälle, die nicht der besonderen Nachweispflicht mittels Begleitschein unterliegen, für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Sonderabfalls zu führen. Nachzuweisen sind die Art der Sonderabfälle, deren Masse oder Volumen, der den Abfall erzeugende Produktions- und Manipulationsprozeß, der Sonderabfallbesitzer, von dem der Abfall allenfalls übernommen wurde sowie die Art der vorgenommenen Beseitigung bzw. der Sonderabfallsammler oder -beseitiger, dem der Sonderabfall übergeben wurde.

Gemäß § 22 Abs. 2 Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 186/1984, sind Verstöße gegen diese Vorschrift verwaltungsbehördlich strafbar.

- 2 -

Aufgrund dieser Bestimmungen kann auch der Verbleib von nicht überwachungsbedürftigen Sonderabfällen wirkungsvoll kontrolliert werden, weshalb eine Änderung der derzeit geltenden Vorschriften nicht notwendig erscheint.

Bezüglich der angesprochenen Filterkuchen der Wiener Müllverbrennungsanlagen möchte ich auf ein diesbezüglich erstelltes Gutachten der Technischen Universität hinweisen. Hierbei wurden die Schadstoffkonzentrationen der betreffenden Abfälle ermittelt und unter Heranziehung des Entwurfes der Richtlinie des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen über die Untersuchung und Beurteilung von Abfällen, Teil 2, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilt. Da die ermittelten Schadstoffkonzentrationen in allen Positionen die in der eben genannten Richtlinie ausgewiesenen zulässigen Konzentrationen unterschreiten bzw. zum Großteil sogar unter der Nachweisgrenze liegen, ist der betreffende Abfall hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt nicht dem Sondermüll gleichzusetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fleury', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.